

# **Satzung**

## **über den Betrieb und die Nutzung der Mittags- und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Markt Schwaben**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Markt Schwaben folgende Satzung:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Grundsätze für die Mittagsbetreuung**

- (1) Der Markt Markt Schwaben ist Träger dieses Objektes „Mittags- und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule“, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung des Marktes Markt Schwaben im Sinn des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ übernimmt der Markt Markt Schwaben.
- (3) Für den inneren Betrieb der Einrichtung ist die Leiterin/der Leiter eigenverantwortlich.

### **II. Aufnahme**

#### **§ 2**

#### **Aufnahme in die Mittagsbetreuung**

- (1) In die Mittagsbetreuung werden vorrangig Kinder aufgenommen, die in der Gemeinde Markt Schwaben gemeldet sind bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt hier haben.
- (2) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.
- (3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr, also vom ersten bis zum letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres. Kinder können mehrere Jahre die Mittagsbetreuung besuchen. Eine Betreuung von Kindern für nur wenige Tage oder Wochen ist grundsätzlich in begründeten Ausnahmefällen möglich.

#### **§ 3**

#### **Anmeldungen**

- (1) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung ist während der Betriebszeiten, sowie bei der alljährlichen Schuleinschreibung möglich. Sie erfolgt jedes Jahr für das kommende Schuljahr.

Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. Vormerkungen sind das ganze Jahr über möglich.

- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer und der Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Entsprechende Anmeldeformulare sind für die Mittagsbetreuung auszufüllen.

## **§ 4**

### **Aufnahmegrundsätze**

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen (wobei die nachfolgenden Ziffern 1 bis 3 als gleichwertig anzusehen sind und jedes erfüllte Kriterium einen Bewertungspunkt ergibt).
  1. Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend und berufstätig ist
  2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befindet
  3. Kinder, aus der 1. Und 2. Jahrgangsstufe
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit dem Träger und der Schulleitung.  
Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme verständigt.
- (4) Das Kind ist in die Mittagsbetreuung aufgenommen, sobald den Erziehungsberechtigten die schriftliche Bestätigung vorliegt. Die Erziehungsberechtigten können die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme widerrufen.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden in einer Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in die Mittagsbetreuung nach der Zahl der Bewertungspunkte des vorstehenden Abs. 2, innerhalb derselben Punktezahl nach dem Datum der Vormerkung.

## **III. Betreuung**

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Mittagsbetreuung ist an allen regulären Schultagen von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr und die verlängerte Mittagsbetreuung von 14.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Mittagsbetreuung geschlossen. Ferienbetreuung wird gesondert angeboten und muss individuell angemeldet werden. Die angebotenen Ferienbetreuungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

## **§ 6**

### **Besuchsregelung, Betreuung auf dem Weg**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht.
- (2) Kann das Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen, ist die Leitung spätestens bis zum erwartenden Eintreffen des Kindes in der Mittagsbetreuung zu verständigen.
- (3) Mit dem Ende der Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung um 14.00 Uhr und der verlängerten Mittagsbetreuung um 16.00 Uhr bzw. 17.00 Uhr endet entsprechend der gebuchten Zeiten auch die Aufsichtspflicht.

## **§ 7**

### **Krankheit**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i. V.m. den §§45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist die Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.  
Die Leitung der Mittagsbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden.  
Die Wiederezulassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Erkrankungen sollen im Übrigen der Mittagsbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- (4) Erwachsene die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (5) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 8**

### **Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Abmeldungen für die Monate Mai, Juni und Juli sind nicht möglich. In diesen Monaten kann die Kündigung nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Ausnahme ist ein Wechsel des Wohnortes oder der Wechsel in einen Hort.

- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

#### **IV. Sonstiges**

##### **§ 9 Haftung**

- (1) Der Markt Markt Schwaben haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtung nicht.

##### **§ 10 Unfallversicherung**

- (1) Für die Kinder der Mittagsbetreuung besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gem. den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung, während der Veranstaltungen und Unternehmungen, die die Mittagsbetreuung außerhalb des Mittagsbetreuungsgeländes durchführt und auf dem Hin- und Rückweg von bzw. bis zur Mittagsbetreuung.

##### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Marktes Markt Schwaben vom 20.12.1999 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Markt Schwaben, den

Georg Hohmann  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Markt Schwaben wurde am 01.05.2014 in der Gemeindeverwaltung, Rathaus, Zimmer E.07, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch den Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.05.2014 angeheftet und am 02.06.2014 wieder entfernt.

Außerdem wurde die Niederlegung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg vom bekanntgegeben.

Markt Markt Schwaben, 30.04.2014

MARKT MARKT SCHWABEN

Hohmann

1. Bürgermeister